Corona-Veranstaltungsregelungen in den einzelnen Bundesländern

Stand: 14.07.2020

Baden-Württemberg

Die Landesregierung hat am 23. Juni 2020 eine neue Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus beschlossen. Die Neufassung gilt ab 1. Juli. Hier finden Sie einen Überblick über die wesentlichen Änderungen. Ab dem 1. Juli sind Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen möglich, wenn den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt. Also etwa Kulturveranstaltungen, Vereinstreffen oder Mitarbeiterversammlungen. Ab dem 1. August sind Veranstaltungen mit weniger als 500 Personen wieder erlaubt.

Bayern

Die 6. Bayerische besagt, dass vorbehaltlich spezieller Regelungen Veranstaltungen und Versammlungen sowie öffentliche Festivitäten landesweit untersagt sind. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Vorbehaltlich einer anhaltend günstigen Entwicklung des Infektionsgeschehens plant die Staatsregierung, die Öffnung des Messe- und Kongressbetriebs in Bayern spätestens ab 1. September 2020 zu ermöglichen.

Berlin

Für Veranstaltungen gibt es weiterhin Personenobergrenzen, die im Laufe der Zeit stufenweise ausgeweitet werden. 300 Personen (Bis einschließlich 31. Juli) 500 Personen (bis 31. August); 750 Personen (Bis 30. September) und 1000 Personen bis 24. Oktober. Für Veranstaltungen im Freien gelten folgende Obergrenzen Bis einschließlich 31. August: nicht mehr als 1000 Personen zeitgleich; Bis einschließlich 24. Oktober: nicht mehr als 5000 Personen zeitgleich. Die Veranstalter müssen ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erarbeiten. Tanzveranstaltungen in geschlossenen Räumen bleiben weiterhin untersagt.

Brandenburg

Mit Inkrafttreten der Umgangsverordnung zum 15. Juni 2020 wurden sämtliche bisher geltende zahlenmäßige Begrenzungen der Teilnehmenden von Veranstaltungen und Versammlungen aufgehoben. Damit besteht auch für Kulturveranstaltungen (Theater, Konzerte, Open-Air-Festivals u.a.) keine Limitierung der Teilnehmer mehr. Die einzige derzeit noch geltende Begrenzung sieht die Verordnung über das Verbot von Großveranstaltungen vor, wonach bis zum 31. August 2020 keine öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 1000 gleichzeitig anwesenden Personen stattfinden dürfen.

Die Veranstalter müssen ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erarbeiten. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen die Veranstalter aufgrund des vergleichsweise höheren Infektionsrisikos zusätzlich für einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft sorgen sowie die Personendaten in einer Anwesenheitsliste zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfassen.

Bremen

Laut der Zehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Zehnte Corona-Verordnung) vom 01.07.2020 sind Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen mit bis 250 gleichzeitig anwesenden Personen erlaubt, soweit zwischen den Teilnehmenden ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird. Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte unter freiem Himmel sind mit bis zu 400 gleichzeitig anwesenden Personen erlaubt, soweit zwischen den Teilnehmenden ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird. Auch hier muss ein Schutz- und Hygienekonzept vorliegen und weitere Auflagen erfüllt werden.

Verboten bleiben mindestens bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden.

Hamburg

Die Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 der Freien und Hansestadt Hamburg vom 26. Mai, gültig ab dem 01.07.2020 (bis

zum 31.08.2020), definiert Großveranstaltungen als Veranstaltungen mit über 1.000 Teilnehmenden – diese Art der Veranstaltung ist aktuell untersagt. Darüber hinaus sollen Großveranstaltungen, bei denen eine Kontaktverfolgung und die Einhaltung von Hygieneregelungen nicht möglich sind, mindestens bis zum 31. Oktober 2020 nicht stattfinden.

Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen sind im Freien mit bis zu 1000 Teilnehmenden in geschlossenen Räumen mit bis zu 650 Teilnehmenden zulässig. Bei Veranstaltungen mit über 200 Teilnehmenden sind im Schutzkonzept die Anordnung der festen Sitzplätze, der Zugang und Abgang des Publikums, die Belüftung, die sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen hygienischen Vorkehrungen detailliert darzulegen.

Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze sind im Freien mit bis zu 200 Teilnehmenden und in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 Teilnehmenden zulässig. Erfolgt während der Veranstaltung oder in den Pausen ein Alkoholausschank, reduziert sich die Anzahl der zulässigen Teilnehmenden jeweils um die Hälfte. In geschlossenen Räumen darf die Anzahl der auf der Veranstaltungsfläche anwesenden Personen eine Person je zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche nicht überschreiten.

Hessen

Im Bereich der Kontakt- und Betriebsbeschränkungen gilt ab dem 6. Juli, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden muss. Als Richtgröße sollen für jede Person drei Quadratmeter zur Verfügung stehen. Davon kann beispielsweise in Theatern und Kinos abgewichen werden, wenn ein Hygienekonzept vorliegt, das Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Alltagsmaske vorsieht. Auch der Besuch von Sportveranstaltungen und -wettkämpfen ist unter Einhaltung der Drei-Quadratmeter-Regel und eines Hygienekonzeptes wieder möglich. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, bei denen Zuschauerplätze eingenommen werden, sollen die Sitzplätze personalisiert vergeben werden, um eine Rückverfolgung im Fall einer Infektion zu ermöglichen. Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmenden müssen weiterhin vom Gesundheitsamt genehmigt werden.

Öffentliche Tanzveranstaltungen bleiben verboten. Die Regelungen gelten bis zum 16. August 2020.

Mecklenburg-Vorpommern

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind grundsätzlich untersagt. Dies gilt bis 31.10.2020 insbesondere für Großveranstaltungen. Volksfeste, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein- und Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen sind verboten.

Eine Ausnahme davon gilt unter anderem für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 200 Personen teilnehmen sowie für Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal 500 Personen teilnehmen. Die Gesundheitsbehörde kann Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 400 Personen und im Freien mit maximal 1.000 Personen erteilen.

Der für die Veranstaltung Verantwortliche hat sicherzustellen, dass der Mindestabstand von 1,50 Meter zwischen den Personen gesichert ist, für jeden Teilnehmenden ein Sitzplatz vorhanden ist und die hygienischen Anforderungen beachtet werden. Ferner muss der Veranstalter allen teilnehmenden Personen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfehlen. Der Veranstalter oder die Veranstalterin muss die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste erfassen.

Nordrhein-Westfalen

Große Fest- und Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Oktober 2020 untersagt. Messen und Kongresse können mit besonderen Schutz- und Hygienekonzepten durchgeführt werden. Bei Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen und festen Sitzplätzen kann bei Nachweis der Nachverfolgbarkeit vom Mindestabstand 1,5 m abgewichen werden.

Saarland

Hier gilt, dass Veranstaltungen stattfinden können zu denen je Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel nicht mehr als 500 Personen und in geschlossenen Räumen nicht mehr als 250 Personen zu erwarten sind. Veranstaltungen mit mehr als 20 anwesenden Personen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden

Sachsen

Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1 000 Personen sind bis zum 31. August 2020 untersagt. Satz 1 gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes.

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt dürfen laut Verordnung vom 02.07. bis zum 31.10. keine Großveranstaltungen stattfinden. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit 250 Personen und Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 1.000 Personen können unter besonderen Auflagen durchgeführt werden.

Rheinland-Pfalz

Veranstaltungen im Freien mit bis zu 350 gleichzeitig anwesenden Personen sind unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 150 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein sind laut Verordnung Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen untersagt.

Thüringen

In Thüringen sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 Tanzveranstaltungen untersagt. Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Sportveranstaltungen mit Zuschauern, Festivals, Kirmes und ähnliche, öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten.